



Kommunalwahlen 2026

Hinweise zur Aufstellung und Einreichung von
Wahlvorschlägen für Parteien und Wählergruppen

→ www.ruesselsheim.de

ruesselsheim
am main



Inhaltsverzeichnis

1. Wahlkreis	3
2. Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)	3
2.1 Wählbarkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter bzw. Ortsbeiratsmitglied	3
2.2 Wählbarkeit als Mitglied des Ausländerbeirats	3
2.3 Weitere Hinweise	4
3. Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht).....	4
4. Vordrucke	5
5. Wahlvorschläge	5
5.1 Aufstellung der Wahlvorschläge	5
5.2 Einreichung der Wahlvorschläge	8
5.3 Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	11
5.4 Rücknahme von Wahlvorschlägen	11
6. Fristen und Termine.....	11

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen lediglich eine Hilfestellung darstellen. Verbindlich sind die entsprechenden Rechtsvorschriften und die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen.

1. Wahlkreis

Für die **Gemeindewahl** sowie die **Ausländerbeiratswahl** bildet das gesamte Stadtgebiet der Stadt Rüsselsheim am Main einen Wahlkreis (§ 3 Abs. 1 S. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz - KWG). Bei der Wahl der **Ortsbeiräte** Bauschheim und Königstädten bildet der jeweilige Ortsbezirk den Wahlkreis (§ 3 Abs. 1 S. 2 KWG).

2. Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

2.1 Wählbarkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter bzw. Ortsbeiratsmitglied

Wählbar als **Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter bzw. Ortsbeiratsmitglied** sind nach § 32 HGO die Wahlberechtigten, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, d. h. spätestens am 15. März 2008 geboren sind und
- seit mindestens 3 Monaten, also seit 15. Dezember 2025 in Rüsselsheim am Main bzw. für die Ortsbezirke in Bauschheim bzw. Königstädten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.2 Wählbarkeit als Mitglied des Ausländerbeirats

Wählbar als Mitglieder des **Ausländerbeirats** sind nach § 86 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, d. h. spätestens am 15. März 2008 geboren sind und
- seit mindestens 3 Monaten, also seit 15. Dezember 2025 in Rüsselsheim am Main mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

Zum **Ausländerbeirat** wählbar sind auch Deutsche, die

- die Rechtstellung als ausländische Einwohnerinnen bzw. Einwohner im Inland erworben haben oder
- zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen

Zur ersten Gruppe zählen danach nur ehemalige Ausländer, die im Inland eingebürgert worden sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf sonstige Weise erworben haben. Aussiedler und Spätaussiedler gehören nicht dazu, weil sie die Rechtsstellung als Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bereits mit der Aufnahme in

Deutschland erworben haben, so dass sie zu keiner Zeit als Ausländer im Inland gelebt haben.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.3 Weitere Hinweise

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können nach § 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind;
2. leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;
3. Mitglieder des Gemeindevorstands.

Mitglied des Ortsbeirats kann nach § 82 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein, wer in der betreffenden Gemeinde nicht Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter sein kann.

Mitglied des Ausländerbeirats kann nach § 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein, wer in der betreffenden Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 37, § 65 Abs. 2 HGO nicht Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter sein kann.

3. Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Zu den **Kommunalwahlen** sind nach § 30 HGO die Personen wahlberechtigt, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also alle Personen, die am 15. März 2008 oder früher geboren sind,
- seit mindestens 6 Wochen in Rüsselsheim am Main mit Hauptwohnung gemeldet sind bzw. ihren dauernden Aufenthalt haben, also seit mindestens 01. Februar 2026 und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Für die Wahl zu den **Ortsbeiräten Bauschheim und Königstädten** gelten die gleichen Wahlrechtsvoraussetzungen. Allerdings muss die **6-Wochenfrist** im jeweiligen Ortsbezirk erfüllt sein.

Für die Wahl des **Ausländerbeirats** sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner wahlberechtigt, die am Wahltag,

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also alle Personen, die am 15. März 2008 oder früher geboren sind,
- seit mindestens 6 Wochen in Rüsselsheim am Main mit Hauptwohnung gemeldet sind bzw. ihren dauernden Aufenthalt haben, also seit mindestens 01. Februar 2026 und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

4. Vordrucke

Für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Einreichung von Wahlvorschlägen sind die folgenden amtlichen Vordrucke vorgeschrieben:

- Niederschrift über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit Versicherungen an Eides statt
- Wahlvorschlag
- Wählbarkeitsbescheinigung
- Zustimmungserklärung
- gegebenenfalls Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (nur auf Anforderung erhältlich)

Mit Ausnahme des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift stehen diese vorbereitet für die Stadt Rüsselsheim am Main im Internet unter <https://www.ruesselsheim.de/rathaus/politik/wahlen/wahlen/kommunalwahl-2026> zur Verfügung.

Amtliche Vordrucke sind auch auf der Homepage der Landeswahlleitung unter <https://wahlen.hessen.de> (Blankoformulare) erhältlich.

5. Wahlvorschläge

5.1 Aufstellung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden, wobei sich die Einreichung auf jeweils nur einen Wahlvorschlag beschränkt.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die für eine Wahl nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden dürfen. Allerdings können auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Wahlvorschlags nur so viele Bewerberinnen und Bewerber abgedruckt werden, wie die zu wählende Vertretung Sitze hat

(Stadtverordnetenversammlung: 45 Sitze; Ortsbeiräte Bauschheim und Königstädten jeweils 9 Sitze; Ausländerbeirat: 21 Sitze).

Als Bewerberin und Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer sein schriftliches Einverständnis zur Aufstellung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Versammlung

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterinnen-/ Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Wer in der Versammlung stimmberechtigtes Mitglied ist, richtet sich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Wenn sich die örtliche Gliederung der Partei bzw. Wählergruppe nicht mit der Abgrenzung des Ortsbezirks deckt, dürfen sich nur die Mitglieder an der Abstimmung beteiligen, die im betreffenden Ortsbezirk wohnen.

Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer brauchen weder wahl- noch stimmberechtigt zu sein. Zur Aufstellung für die Wahl des **Ausländerbeirates** dürfen Eingebürgerte und Deutsche, die zugleich eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, mangels aktiven Wahlrechts an der Aufstellung von Wahlvorschlägen nicht mitwirken.

Jede stimmberechtigte Versammlungsteilnehmerin und jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist berechtigt, in der Versammlung Bewerberinnen- und Bewerbervorschläge zu machen. Allen Bewerberinnen und Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Bewerberinnen und Bewerber für **Ortsbeiratswahlen** können in einer oder mehreren gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlungen der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden (§ 12 Abs. 2 KWG). Diese Bestimmung ist vor allem für Parteien und Wählergruppen gedacht, die im jeweiligen Ortsbezirk keine organisatorische Gliederung und nur wenige Mitglieder haben. Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle anwesenden Mitglieder. Als Bewerberinnen bzw. Bewerber können jedoch nur diejenigen aufgestellt werden, die im betreffenden Ortsbezirk wählbar sind. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss die Partei bzw. Wählergruppe alle Wahlvorschläge in der gemeinsamen Versammlung aufstellen. Es ist nicht zulässig, daneben einen Teil der Wahlvorschläge durch jeweils eigene Versammlungen auf Ortsbezirksebene aufzustellen.

Geheime Abstimmung

Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge müssen in der Versammlung geheim erfolgen. Dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Wahl erfüllt werden. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen bei der Aufstellung nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Eine Mindestanzahl von Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern schreibt das Gesetz nicht vor. Da aber eine geheime Abstimmung stattfinden muss, müssen mindestens drei Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen.

Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann durch geheime Abstimmung und für jede Person einzeln und in der Weise erfolgen, dass aus zwei oder mehreren Vorgeschlagenen die Person ermittelt wird, auf die die meisten Stimmen entfällt. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber werden sodann in dem gleichen Verfahren ermittelt, wobei die jeweils vorher unterlegenen Personen wieder benannt werden können. Es ist jedoch auch möglich, dass lediglich die ersten Listenplätze nach dem vorstehend geschilderten Verfahren ermittelt werden und über die folgenden Listenplätze blockweise abgestimmt wird.

Schließlich ist es denkbar, dass der Versammlung eine bereits vorbereitete Kandidatenliste präsentiert wird, über die dann insgesamt in geheimer Zettelabstimmung mit ja oder nein abgestimmt wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden muss, Änderungsvorschläge zu Bewerberinnen und Bewerbern oder zur Reihenfolge im Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Vertrauenspersonen

Im Rahmen der Versammlung müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden (§ 11 Abs. 3 S. 2 KWG). Diese müssen nicht wahlberechtigt sein. Im Hinblick auf deren weitreichende Kompetenzen – nur diese beiden Personen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen – hat der Gesetzgeber eine unmittelbare Legitimation durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung für notwendig gehalten. Für den Fall, dass die Vertrauensperson und/oder die stellvertretende Vertrauensperson ausgewechselt werden müssen, kann die Nominierungsversammlung bereits vorsorglich Ersatzpersonen bestimmen (§ 11 Abs. 3 S. 3 KWG).

Bewerberinnen und Bewerber dürfen als (stellvertretende) Vertrauensperson benannt werden; (stellvertretende) Vertrauenspersonen können allerdings nicht gleichzeitig Mitglieder in Wahlausschüssen sein!

Im Übrigen richtet sich das Benennungsverfahren mangels wahlrechtlicher Vorgaben nach Parteien- und Satzungsrecht.

Es wird dringend empfohlen, auf die Benennung der Vertrauenspersonen besondere Sorgfalt zu legen und nur ausreichend qualifizierte und während der Zeit der Wahlvorbereitung auch zeitlich verfügbare Personen auszuwählen. Nur die Vertrauenspersonen sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Sie sind gegenüber dem Wahlleiter Ansprechpersonen für eine ggf. notwendige Mängelbeseitigung unvollständig bzw. unkorrekt eingereichter Wahlvorschläge und haben die Aufgabe, den Wahlvorschlag im Wahlausschuss bei etwaigen Rückfragen zu vertreten. Bei einer Zurückweisung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss ist nur die (stellvertretende) Vertrauensperson berechtigt, dagegen Einspruch einzulegen. Mit einer fehlerhaften Bestellung von Vertrauenspersonen riskiert die Partei oder Wählergruppe, dass sie über keine zur Unterzeichnung ihres Wahlvorschlages Befugten verfügt, so dass die Einreichung eines zulassungsfähigen Wahlvorschlages gefährdet ist.

Niederschrift (Protokoll)

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten muss. Außerdem sind das Abstimmungsverfahren (z. B. einfache Mehrheit, mehr als die Hälfte der Anwesenden usw.), das Abstimmungsergebnis sowie die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der von den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern festgestellten Reihenfolge anzugeben.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Die vier Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

5.2 Einreichung der Wahlvorschläge

Einreichungsfrist:

Wahlvorschläge sind schriftlich (im Original) bis spätestens

Montag, 05.01.2026, 18:00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache einzureichen.

Kontaktdaten: Fachbereich Bürgerservice, Einbürgerung, Migration und Wahlen

Wahlamt

Frankfurter Straße 9

65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 06142 83-2418

06142 83-2419

Fax: 06142 83-2083

E-Mail: wahlamt@ruesselsheim.de

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Wird die Frist versäumt, muss der Wahlausschuss den Wahlvorschlag zurückweisen.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nicht zuzuschicken, sondern durch die (stellvertretende) Vertrauensperson überbringen zu lassen, damit gleich bei der Übergabe der Wahlvorschläge vorgeprüft und auf etwaige Mängel hingewiesen werden kann. Bitte vereinbaren Sie hierfür vorab einen Termin mit dem Wahlamt.

Aufgrund der Feiertage im Dezember wird ausdrücklich darum gebeten und empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 05.01.2026 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Erfahrungsgemäß bleibt an den letzten Tagen vor Fristende wenig Zeit für Mängelbeseitigungen.

Erforderliche Unterlagen

Der Wahlvorschlag muss auf einem amtlichen Formblatt eingereicht werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Diese Angaben sind nicht nur Grundlage für die Prüfung des Wahlvorschlags bei der Zulassung, sondern auch für die Bezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel und in öffentlichen Bekanntmachungen. Sie müssen daher vollständig und genau sein. Unabhängig hiervon ist auch auf einheitliche Eintragungen beim Ausfüllen der verschiedenen Vordrucke zu achten. Unklarheiten wie etwa die Schreibweise des Vornamens (Fritz oder Friedrich, Käte oder Katharina) oder Geburtsort müssen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorher geklärt werden

Die Berufsbezeichnung muss durchgängig auf allen Vordrucken gleich sein. Nicht erbeten sind unterschiedliche Schreibweisen wie z. B. Dipl.-Ing. und Diplom-Ingenieur. Außerdem soll nur eine Berufsbezeichnung angegeben werden.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die gleichzeitige und gemeinsame Durchführung der Gemeinde-, Ortsbeirats- und Ausländerbeiratswahl schließt hierbei nicht aus, dass ein und dieselbe Person sowohl auf einem **Gemeindewahlvorschlag** als auch auf einem **Ortsbeiratswahlvorschlag** oder auch einem **Ausländerbeiratswahlvorschlag** benannt wird. Hierbei kann es sich auch um verschiedene Wahlvorschlagsträger handeln.

Jeder Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 11 Abs. 3 S. 1 KWG).

Um zu verhindern, dass aussichtslose Wahlvorschläge eingereicht werden, verlangt das KWG darüber hinaus einen Nachweis dafür, dass ein Wahlvorschlag unter den Wahlberechtigten ein Mindestmaß an Unterstützung findet. Für Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten oder Vertreterin/Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag mit mindestens einer oder einem Abgeordneten vertreten sind, wird dieser Nachweis vom Gesetzgeber unterstellt.

Parteien und Wählergruppen, die das Unterschriftenprivileg nicht in Anspruch nehmen können, müssen für die jeweilige Wahl mindestens die doppelte Zahl an Unterstützungsunterschriften erbringen wie Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind. Dies bedeutet für die **Gemeindewahl 90**, für die **Ortsbeiratswahl 18** und für die **Ausländerbeiratswahl 42 Unterstützungsunterschriften** zuzüglich der jeweils zu

leistenden Unterschriften der beiden Vertrauenspersonen in der Niederschrift über die Versammlung und im Wahlvorschlag.

Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift werden auf Anforderung vom Wahlamt (Kontaktdaten s. unter 5.2) ausgegeben. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Diese Angaben der Parteien oder Wählergruppen werden vor Ausgabe im Kopf der Formblätter vermerkt. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung bereits erfolgt ist.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt durch das Wahlamt zu bescheinigen, dass sie zur **Gemeindewahl** in Rüsselsheim am Main, bei der **Ortsbeiratswahl** in Königstädten bzw. Bauschheim oder bei der **Ausländerbeiratswahl** wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung muss am Tag der Unterschriftsleistung gegeben sein. Derartige Wahlrechtsbescheinigungen können nach Fristablauf (= 05.01.2026, 18:00 Uhr) nicht mehr nachgeholt und nachgereicht werden. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
5. Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Anzahl eingereicherter Unterstützungsunterschriften sollte die Mindestanzahl nicht zu knapp übersteigen. Die Unterstützungsunterschriften sind zwingend im Original vorzulegen (§ 67 Abs. 2 KWG).

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.
2. **Zustimmungserklärungen** aller Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen. Die Erklärung muss vollständige Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der Unvereinbarkeitsvorschriften am Erwerb der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters gehindert ist (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO).

3. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Vordruck **Wählbarkeitsbescheinigung**, auf dem das Wahlamt die Wählbarkeit bestätigt.
4. Gegebenenfalls die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Hinweis: Bitte die Dokumente komplett (auch die Rückseiten) ausfüllen und sofern möglich und notwendig, die Dokumente bitte beidseitig ausdrucken.

5.3 Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Diese Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen sollen lediglich als Orientierungshilfe dienen. Spätestens am 79. Tag vor der Wahl (= 26.12.2025) wird rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel trifft der Wahlausschuss am 16.01.2026 in öffentlicher Sitzung. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge erhalten eine schriftliche Einladung zu dieser Sitzung.

5.4 Rücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, so lange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

6. Fristen und Termine

Wahltag: Sonntag, 15. März 2026

...Tag vor dem Wahltag	Aufgabe	Gesetzliche Grundlage
spätestens 69. Tag = Montag, 05.01.2026, 18:00 Uhr	Fristablauf für die Einreichung der Wahlvorschläge	§ 13 Abs. 1 KWG, § 22 KWO
58. Tag = Freitag, 16.01.2026	Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge im Wahlausschuss	§ 15 Abs. 1 KWG, § 25 KWO
spätestens 48. Tag = Montag, 26.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (Parteien und Wählergruppen sowie alle Bewerberinnen und Bewerber)	§ 15 Abs. 4 KWG, § 26 KWO

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Fachbereich Bürgerservice, Einbürgerung, Migration und Wahlen
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de
wahlamt@ruesselsheim.de
Tel: 06142 83-2418/-2419

Stand: August 2025